

Nicht ganz problemlos ist die Frage, inwieweit eine strafrechtliche Verfolgung geboten ist, wenn das wirtschaftlich bedeutende Vorhaben, dessen Genehmigung durch Falschmeldung erlangt wurde, für die Volkswirtschaft Vorteile bringt oder wenn derartige Vorteile von vornherein erstrebt und angezielt waren.

c) Erwirken erheblicher ungerechtfertigter Vorteile für Betriebe und Dienstbereiche zum Nachteil der Volkswirtschaft

---

Nachteile der Volkswirtschaft umfassen wirtschaftliche Schäden, die als Folge einer Falschmeldung und der daraufhin ergangenen Entscheidung der zuständigen Organe eingetreten sind oder hätten eintreten können. Darunter fallen auch Entscheidungen der fehlerhaft informierten Organe, die aus diesem Grunde nicht zu den effektivsten oder bei richtiger Information möglich gewesen volkswirtschaftlich günstigeren Maßnahmen geführt haben oder hätten führen können, z. B. Bestätigung sachlich nicht gerechtfertigter Planvorschläge, Kredite, Fondszuführungen usw.

Diesen volkswirtschaftlichen Nachteilen müssen erstrebte oder eingetretene ungerechtfertigte Vorteile von Betrieben oder Dienstbereichen gegenüberstehen. Daraus folgt, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile in der Regel nicht innerhalb des betreffenden Betriebes oder Dienstbereiches eintreten werden, der die Falschmeldung zum Zwecke des Erschleichens eines Vorteils abgegeben hat.

Die erstrebten Vorteile beruhen auf den auf Grund der Falschinformation ergangenen oder unterbliebenen Leitungsentscheidungen der zuständigen Organe. Diese können im Bestätigen unvertretbar niedriger Pläne, sachlich nicht gerechtfertigter hoher Fondszuführungen, falsch kalkulierter Preise, der Gewährung von Krediten, von ungerechtfertigten Normativen, überhöhter Valuta usw. bestehen. Die Nachteile der Volkswirtschaft sind den Vorteilen der Betriebe oder " >